

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
2. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58)
3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 BGBl. I. S. 132)
4. Zeichenverordnung für Katasterwesen in Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Innenministers vom 20.12.1978-ID-7120)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666)

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 28.02.2001

VERFAHREN

AUFSTELLUNGS- UND OFFENLAGEBESCHLUSS

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Niederseßmar-Gummersbacher Straße“ ist durch Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 24.08.2000 gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat am 24.08.2000 gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen, den Entwurf dieser 1. vereinfachten Änderung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gummersbach, den 28.08.2000



(Stadtverordneter)

(Stadtverordneter)

OFFENLAGE

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 11.10.2000 bis 13.11.2000 (einschließlich) öffentlich ausgelegt.

Gummersbach, den 17.11.2000



(Bürgermeister)

Änderung und Ergänzung nach der Offenlage aufgrund Beschluss des Rates vom

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt hat diesen, entsprechend seiner Beschlussfassung über Anregungen geänderten und ergänzten, Bebauungsplan am 28.02.2001 gemäß § 10 in Verbindung mit § 13 BauGB und § 7 GO NW als Satzung beschlossen.

Gummersbach, den 05.03.2001



(Bürgermeister)

(Stadtverordneter)

BEKANNTMACHUNG

Die 1. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Niederseßmar-Gummersbacher Straße“ ist mit der am 08.10.2001 angeordneten amtlichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am 20.10.2001 in Kraft getreten.

Gummersbach, den 24.10.2001



(Bürgermeister)

AUSFERTIGUNG

Diese Ausfertigung stimmt mit dem Original der ~~1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 in der Fassung des~~ Satzungsbeschlusses vom 28.02.2001 überein.

Gummersbach, den 05.03.2001



(Bürgermeister)

Änderung der textlichen Festsetzungen

Bestehende Festsetzung Nr. 9.1

„Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Werbeanlagen mit Blink- und/oder Wechselbeleuchtung sowie Fahnenmasten sind unzulässig.“

Neue Festsetzung Nr. 9.1

(Gestaltungsfestsetzung)

„Werbeanlagen mit Blink- und/oder Wechselbeleuchtung sowie Fahnenmasten sind unzulässig.“

Neue Festsetzung Nr. 1.2.1

(Planungsrechtliche Festsetzung)

„Innerhalb festgesetzter Mischgebiete sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. In diesen Gebieten können Werbeanlagen, die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden, ausnahmsweise zugelassen werden soweit sie in den Teilen des festgesetzten Mischgebietes errichtet werden sollen, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind.“

Bestehende Festsetzung 9.2.1

„Werbeanlagen an Fassaden sind flächig anzuordnen. Werbeschriften sind waagrecht anzuordnen. Von Gebäudekanten ist ein Abstand von 1/5 der Frontlänge einzuhalten.“

Neue Festsetzung 9.2.1

(Gestaltungsfestsetzung)

„Werbeanlagen an Fassaden sind flächig anzuordnen. Von der Gebäudekante der einzelnen Gebäudeabschnitte ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.“



STADT GUMMERSBACH
BEBAUUNGSPLAN NR. 123
„NIEDERSESSMAR - GUMMERS-
BACHER STRASSE“
1. vereinfachte Änderung